



Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung**für den Bebauungsplan „Moosmatte/Kläranlage“**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 771) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

13. November 2007

den Bebauungsplan „Moosmatte/Kläranlage“ als Satzung beschlossen:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom 13. November 2007 maßgebend.

§ 2**Inhalt des Bebauungsplanes**

Inhalt des Bebauungsplanes ist, die Fläche vor der Kläranlage zu revitalisieren und die Ansiedlung eines Bauunternehmens mit Betonmischanlage aus der Gemengelage planungsrechtlich zu ermöglichen. Zusätzlich soll auf diesem Grundstück ein Baufeld zur Aussiedlung eines Handwerksbetriebes aus der Innenstadt ermöglicht werden.

Neben einer Fläche zur Erweiterung der Kläranlage soll entlang der Straße Am Niegenhirschwald eine früher als Garagentrakt vorgesehene Grundstücksfläche für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben oder zum Warenumschlag ausgewiesen werden.

Inhalt des Bebauungsplanes ist auch die Fortführung eines Geh- und Radweges aus der Innenstadt auf die ehemalige Bahntrasse sowie Renaturierungsmaßnahmen und die Sicherung von Überschwemmungsflächen entlang der Breg. Darüber hinaus soll die Nutzung als Mischgebietsfläche auf dem Areal der ehemaligen Hofsäge des Hofbauernhofes gesichert werden.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Zeichnerischer Teil mit ausgewiesenen Nutzungsschablonen, der Grünordnung und Verkehrsflächen.
2. Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften.
3. Begründung mit grünordnerischem Fachbeitrag.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 13. November 2007



Richard Krieg
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch den
Bregtalkurier Nr. 11 am 12. März 2008.

Der Bebauungsplan wurde damit am 12. März 2008 rechtsverbindlich.

Furtwangen, 18. März 2008



Hermann Baumer